



St. Gallischer Rechtsagenten-Verband

Verbandsdokumentation

vom 16. Februar 2011

Inhalt

1.	Der Rechtsagent und die Rechtsagentin	3
	Berufspflichten	3
	Tätigkeitsbereich	3
	Ausbildung der Rechtsagenten	4
2.	Der Rechtsagentenverband	5
	Aufgaben und Aufsicht	5
	Geschichte	5
3.	Statuten	6
	I. Name und Sitz	6
	II. Zweck	6
	III. Mitgliedschaft	6
	IV. Organe	7
	V. Kommissionen	9
	VI. Ausschüsse	10
	VII. Sekretariat	10
	VIII. Finanzielles	11
	IX. Statutenänderungen / Auflösung des Verbandes	11
	X. Schlussbestimmungen	11
4.	Standesregeln	12
	I. Allgemeines Verhalten der Rechtsagenten	12
	II. Verhalten gegenüber Kollegen	13
	III. Schlussbestimmungen	13
5.	Honorarrichtlinien	16
	I. Einleitung	16
	II. Honoraransätze	16
	III. Allgemeine Bestimmungen	18
6.	Organe	19
	Vorstand	19
	Revisoren	19
	Standeskommission	19
	Verbandsvertretung in der kantonalen Prüfungskommission für Rechtsagenten	19
	Verbandsvertretung in der kantonalen Anwaltskammer 2005/11	19
	Verbandsvertretung in der Prüfungskommission ZbW	19
7.	Chronik	20
	Verbandspräsidium	20
	Ehrenmitglieder	20
8.	Kontakt	20
	Verbandspräsident	20
	Verbandssekretariat	20
	Website	20

1. Der Rechtsagent und die Rechtsagentin

Im Kanton St. Gallen darf den Beruf des Rechtsagenten und Rechtsagentin¹ ausüben, wer die Prüfung vor der Prüfungskommission für Rechtsagenten am Kantonsgericht bestanden hat. Der Beruf des Rechtsagenten ist verankert im st. gallischen Anwaltsgesetz (sGS 963.70) und in Art. 68 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272). Rechtsagent ist somit ein gesetzlich geschützter Titel, weshalb die Verwendung dieser Berufsbezeichnung Unberechtigten verwehrt ist. Im Kanton St. Gallen sind im Anwaltsregister rund 600 Anwälte und Anwältinnen registriert. Im Register des Rechtsagenten-Verbandes figurieren knapp 200 Rechtsagenten. Aufgrund dieser starken Durchdringung ergibt sich die Bedeutung der st. gallischen Rechtsagenten.

Der Rechtsagent vertritt den Auftraggeber und die Auftraggeberin im Verfahren vor Gericht und anderen Behörden. Soweit er vom Gesetz dazu berechtigt ist, berät er in allen Rechtsfragen und kann die Echtheit von Kopien und Unterschriften beglaubigen.

Berufspflichten

Die Berufspflichten stützen sich auf das kantonale Anwaltsgesetz bzw. auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61, abgekürzt Anwaltsgesetz, BGFA), die Standesregeln des st. gallischen Rechtsagenten-Verbandes und auf die allgemeinen Bestimmungen über den Auftrag.

Der Rechtsagent tritt mit dem gebotenen Anstand auf. Er übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und bearbeitet Mandate speditiv. Zeitlich unbegrenzt untersteht der Rechtsagent dem Berufsgeheimnis. Verstösse werden geahndet.

Für die Honorierung der Tätigkeit gilt die staatliche Honorarordnung (sGS 963.75) und in aussergerichtlichen Verfahren die Honorarrichtlinien des st. gallischen Rechtsagenten-Verbandes.

Tätigkeitsbereich

Die Rechtsagenten sind als selbständige Berater oder als Angestellte tätig. Als selbstständig erwerbende sind Rechtsagenten zur Hauptsache in folgenden Bereichen tätig:

- Beratung in Rechts- und Treuhandgeschäften;
- gerichtliche und aussergerichtliche Streitigkeiten und Schlichtungen (Mediation);
- Erteilen von Rechtsauskünften;
- Ausarbeiten von Verträgen;
- Durchführen von Erbschaftsmandaten;
- Beratung in Steuer- und Baufragen;

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Form verwendet. Der Begriff "Rechtsagent" findet Anwendung auf weibliche und männliche Personen.

- Unterstützung bei Zwangsvollstreckungen;
- Beglaubigung von Kopien und Unterschriften;
- Familienrichter am Kreisgericht und Vermittler.

Im Angestelltenverhältnis sind die Berufsleute vor allem in verantwortungsvollen Positionen in Gemeinden, kantonalen Untersuchungsämtern und in der kantonalen Verwaltung vertreten, aber auch in Versicherungen, Banken, Treuhandunternehmungen.

Ausbildung der Rechtsagenten

Bevor Rechtsagenten sich auf die Prüfung am Kantonsgericht vorbereiten, sind sie meistens in einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit in Spezialgebieten von Banken, Versicherungen, Industrie, Treuhandwesen und öffentlicher Verwaltung tätig gewesen. Rechtsagenten verfügen deshalb über eine qualifizierte Berufsausbildung.

Die Vorbereitung auf die Prüfung am Kantonsgericht erfolgt in einer dreijährigen Rechtsagentenausbildung mit insgesamt 1'200 Lektionen. Schwerpunkte bilden dabei das Privatrecht mit OR und ZGB, das Staats- und Verwaltungsrecht sowie das Strafrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Diese berufsbegleitende Ausbildung findet ihren Abschluss mit der Prüfung beim Kantonsgericht. Handlungsfähige, vertrauenswürdige Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich nicht nur über die persönlichen, sondern auch über die juristischen Fähigkeiten beim Kantonsgericht ausgewiesen haben, erhalten das Patent und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Rechtsagent.

2. Der Rechtsagentenverband

Aufgaben und Aufsicht

Der st. gallische Rechtsagenten-Verband trägt dazu bei, dass die Rechtsagenten ihrer Klientschaft eine einwandfreie und gute Dienstleistung erbringen, so dass dies generell den Berufsstand fördert. Dies wird einerseits durch Weiterbildungsveranstaltungen erreicht, die der Rechtsagenten-Verband seinen Mitgliedern anbietet. Andererseits überwachen die verbandsinternen Standesregeln, die Standeskommission sowie bei Fehlverhalten das Sanktionsgericht die Einhaltung des Kodexes.

Im Weiteren werden die Tätigkeiten der Rechtsagenten durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen beaufsichtigt. Die Anwaltskammer kann verschiedene Disziplinar massnahmen verfügen, wenn ein Rechtsagent Bestimmungen des Anwaltsgesetzes grob verletzt. Im schlimmsten Fall droht dem Rechtsagenten der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung.

Geschichte

Der st. gallische Rechtsagenten-Verband wurde am 11. Dezember 1920 in St. Gallen gegründet. Dies als logische Folge daraus, dass in der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 die Berufe des Anwalts und des Rechtsagenten statuiert wurden. Die konkreten Ausführungsbestimmungen waren erstmals in der Zivilrechtspflege-Gesetzgebung vom 31. Mai 1900 formuliert: *"Das Kantonsgericht erteilt die Bewilligung zur Ausübung des Anwalts- und Rechtsagentenberufes an solche Personen, welche die hierfür nötigen Fähigkeiten besitzen und in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehen."*

In den Gründungsjahren war es vor allem wichtig, die materiellen Berufsinteressen der Mitglieder zu wahren. Bei den jeweiligen Gesetzesänderungen, die Rechtsanwälte und Rechtsagenten betrafen, war es vor allem die Aufgabe des Verbandes die Standesinteressen zu vertreten und darauf zu achten, dass die Kompetenzen vernünftig ausgelegt werden und der Berufsstand die nötige Anerkennung erhält. Seit Beginn des Verbandslebens war die Weiterbildung der Mitglieder eine permanente Aufgabe.

Seit 1940 ist die Prüfungskommission dem Kantonsgericht angeschlossen. In dieser Prüfungskommission sind die Rechtsagenten vertreten.

3. Statuten²

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "St. Gallischer Rechtsagenten-Verband" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2 Der Verband bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung des Ansehens und der Unabhängigkeit des Berufsstandes auf einer konfessionell und parteipolitisch neutralen Grundlage,
- b) die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungstagungen und anderen Veranstaltungen, welche dem allgemeinen Berufsinteresse dienlich sind,
- c) die gegenseitige und öffentliche Rechtsberatung,
- d) den Zusammenschluss und die Förderung der Kollegialität der Rechtsagenten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 4 Mitglied des Verbandes kann werden, wer Inhaber des St. Gallischen Rechtsagenten-Patentes ist und gegen dessen Beitritt keine begründeten Einwendungen erhoben werden.

Art. 5 Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Präsidenten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen.

² Von der Vereinsversammlung verabschiedet am 27. Mai 1988

- Art. 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) sich für die Verwirklichung der Verbandszwecke einzusetzen, die Berufsehre des Rechtsagenten zu wahren und die Kollegialität zu pflegen und zu fördern,
 - b) die Bestimmungen der Statuten, der Honorarordnung und anderer Weisungen und Reglemente zu beachten,
 - c) die Standesregeln des St. Gallischen Rechtsagenten-Verbandes zu befolgen und sich diesbezüglich den Anweisungen des Vorstandes zu fügen,
 - d) wenigstens für eine Amtsdauer die Wahl in den Vorstand, in eine Kommission oder als Rechnungsrevisor anzunehmen,
 - e) an den Hauptversammlungen und den vom Vorstand als obligatorisch bezeichneten Weiterbildungskursen teilzunehmen.

- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod, Ausschluss, Verlust des Rechtsagenten-Patentes oder Verzicht auf das Rechtsagenten-Patent,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung; der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können vom Verband ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Hauptversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an den Präsidenten zu richten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

IV. Organe

- Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsrevisoren.

Hauptversammlung

- Art. 9 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Anordnung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

- Art. 10 Der Hauptversammlung obliegt:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets,
 - b) die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Mitglieder der Standeskommission und weiterer Kommissionen,
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie die Beschlussfassung über allfällige ausserordentliche Beiträge,
 - d) die Beschlussfassung über die Errichtung allgemein verbindlicher Reglemente,
 - e) die Erteilung von Kreditkompetenzen an den Vorstand,
 - f) der Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Mitgliedschaftsausschluss oder in Bezug auf die Verletzung der Standesregeln,
 - g) die Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes,
 - h) die Abänderung der Statuten,
 - i) die Auflösung des Verbandes.

- Art. 11 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, unter Vorbehalt von Art. 33 und 34 der Statuten, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
Im Vorstand sollen nach Möglichkeit berufsausübende und anderweitig tätige Rechtsagenten angemessen vertreten sein.
- Art. 13 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- Art. 14 In die Befugnisse des Vorstandes fallen:
- a) die Wahl des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Sekretärs und des Kassiers,
 - b) die Geschäftsführung des Verbandes,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und die Durchführung der Beschlüsse,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - g) die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung oder einem Ausschuss übertragen sind,
 - h) die Durchführung und die Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - i) die Beurteilung und die Ahndung über Verstösse gegen die Standesregeln,
 - j) die Bestimmung und die Organisation des Verbandssekretariates,
 - k) die Wahl von Ausschüssen.

- Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 16 Der Präsident hat die oberste Leitung des Verbandes. Er präsidiert die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen.
Der Vorstand wird nach aussen vertreten mit kollektiver Zeichnung durch den Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied.
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- Art. 17 Für Aufwendungen im Verbandsinteresse hat der Vorstand ausserhalb des Budgets eine jährliche Kreditkompetenz von CHF 3'000.
- Art. 18 Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von den Mitgliederbeiträgen befreit. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Rechnungsrevisoren

- Art. 19 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
Die Rechnungsrevisoren haben die Tätigkeiten des Vorstandes und das Rechnungswesen zu prüfen und jährlich der Hauptversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. Kommissionen

A. Standeskommission

- Art. 20 Die Standeskommission beurteilt Verstösse von Mitgliedern gegen die Landesregeln. Die Standeskommission ist kein Schiedsgericht und entscheidet keine privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen einem Verbandsmitglied und seinem Klienten.
- Art. 21 Die Hauptversammlung wählt aus den Verbandsmitgliedern auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten sowie zwei weitere Mitglieder der Standeskommission.
- Art. 22 Die Standeskommission wird auf Anzeige hin oder von Amtes wegen tätig.
Bei Kenntnisnahme von einem Verstoß eines Verbandsmitgliedes gegen die Landesregeln nimmt der Präsident - oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Standeskommission - mit dem angezeigten Mitglied schriftlich oder mündlich Kontakt auf und ersucht ihn unter Fristansetzung um schriftliche Stellungnahme.
Auf offensichtlich unbegründete Anzeigen ist nicht einzutreten.

- Art. 23 Aufgrund der Abklärungen und allfälliger Durchführung eines Beweisverfahrens, unterbreitet die Standeskommission dem Vorstand des Rechtsagenten-Verbandes den Sachverhalt und stellt schriftlich Antrag mit Begründung und Vorschlag für allfällige Sanktionen oder einen Nichteintretensentscheid.
- Art. 24 Der Vorstand des Rechtsagenten-Verbandes entscheidet über allfällige Disziplinar-massnahmen.
- Der von den Massnahmen Betroffene kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung Rekurs an die Hauptversammlung erheben. Der Rekurs ist an den Präsidenten des Rechtsagenten-Verbandes zu richten.
- Art. 25 Kommt der Vorstand zum Schluss, dass eine Verletzung der Standesregeln vorliegt, kann er das fehlbare Mitglied disziplinarisch bestrafen.
- Je nach Schwere des Verstosses kann er folgende Massnahmen anordnen:
1. Erteilung eines Verweises;
 2. Auferlegung einer Busse bis auf CHF 1'000;
 3. Ausschluss aus dem Rechtsagenten-Verband.

B. Verschiedene Kommissionen

- Art. 26 Die Hauptversammlung kann bei Bedarf weitere Kommissionen bilden.

VI. Ausschüsse

- Art. 27 Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fachfragen oder Rechtsprobleme einen Ausschuss von drei oder mehr Mitgliedern bilden. Ausschussmitglieder brauchen dem Vorstand nicht anzugehören.

VII. Sekretariat

- Art. 28 Der Vorstand organisiert und beaufsichtigt das Verbandssekretariat und ernennt ein Mitglied als Verantwortlichen.
- Das Sekretariat hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.
- Zur Aufgabe des Sekretariates gehören nebst der allgemeinen Öffentlichkeits- und Verbandsarbeit auch die Erteilung von Auskünften sowie die Herausgabe von Verbandsunterlagen.

VIII. Finanzielles

- Art. 29 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- den Mitgliederbeitragen,
 - den freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen,
 - den ausserordentlichen Beiträgen und sonstigen Einnahmen.
- Art. 30 Die Mitgliederbeiträge werden vom Kassier im Anschluss an die Hauptversammlung für die laufende Rechnungsperiode in Rechnung gestellt.
- Nach dem 30. Juni aufgenommene Mitglieder haben lediglich die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages zu bezahlen.
- Art. 31 Für austretende oder ausgeschlossene Mitglieder endigt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Art. 32 Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

IX. Statutenänderungen / Auflösung des Verbandes

- Art. 33 Für eine Statutenrevision bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung.
- Art. 34 Für die Auflösung des Verbandes ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung erforderlich.
- Im Falle der Auflösung des Verbandes verfügt die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.
- Art. 35 Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Verbandes sind dem Präsidenten schriftlich mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

X. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. Mai 1988 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1968.

4. Standesregeln³

I. Allgemeines Verhalten der Rechtsagenten⁴

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Standesregeln finden Anwendung auf alle Verbandsmitglieder.

Art. 2 Grundsatz

Der Rechtsagent übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.

Er unterlässt alles, was seine Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit in Frage stellt.

Er tritt bei seiner Berufsausübung mit dem gebotenen Anstand auf.

Er vermeidet Interessenkonflikte.

Art. 3 Mandate

Der Rechtsagent behandelt das Mandat speditiv und unterrichtet seinen Mandanten über den Fortgang der übertragenen Angelegenheiten.

Er fördert die gütliche Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse des Mandanten liegt.

Er empfiehlt dem Auftraggeber, von der Durchführung eines mutwilligen oder offensichtlich aussichtslosen Verfahrens abzusehen.

Art. 4 Berufsgeheimnis

Der Rechtsagent untersteht zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihm infolge seines Berufes von seiner Klientenschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet ihn nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Er sorgt für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch seine Hilfspersonen.

Art. 5 Werbung

Der Rechtsagent darf für sich werben.

Er ist berechtigt, auf seinen Drucksachen und Informationsträgern das vom Verband verwendete Signet selber und unentgeltlich zu benutzen.

Art. 6 Anvertraute Vermögenswerte

Der Rechtsagent bewahrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen auf.

Gelder von Mandanten sind ohne anders lautende Vereinbarung umgehend weiter zu leiten. Das Recht des Rechtsagenten, sich für seine Forderung bezahlt zu machen, bleibt vorbehalten.

³ Von der Vereinsversammlung verabschiedet am 28. April 2006

⁴ Der Begriff "Rechtsagent" findet Anwendung auf weibliche und männliche Personen

Art. 7 **Honorar**

Der Rechtsagent klärt seine Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze seiner Rechnungsstellung auf und informiert sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

II. Verhalten gegenüber Kollegen

Art. 8 **Loyalität**

Der Rechtsagent verhält sich gegenüber seinen Kollegen loyal und unterlässt persönliche Angriffe.

Die Kollegialität darf jedoch die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigen.

Art. 9 **Kommunikation**

Der Rechtsagent fördert das Beziehungsnetz und den Austausch von Fachwissen unter den Kollegen.

Wenn ein Rechtsagent Gesetz oder Landesregeln verletzt, wird er von seinen Kollegen darauf hingewiesen.

Art. 10 **Unstimmigkeiten**

Haben Rechtsagenten untereinander Differenzen und ist eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, wenden sie sich vor der Einleitung weiterer Schritte an den Verbandspräsidenten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 **Verstöße gegen die Landesregeln**

Die Landeskommission beurteilt Verstöße von Verbandsmitgliedern gegen die Landesregeln. Das Verfahren richtet sich nach den Statuten.

Art. 12 **Inkrafttreten**

Die Landesregeln treten mit Genehmigung der Vereinsversammlung am 28. April 2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Landesregeln vom 27. Mai 1988.

Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen⁵

Art. 12 **Berufsregeln**

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b) Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c) Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d) Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e) Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f) Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen.
- g) Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.
- h) Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.
- i) Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.
- j) Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Art. 13 **Berufsgeheimnis**

Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Art. 15 **Meldepflicht**

Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

⁵ SR 935.61

Art. 16 Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton

Eröffnet eine Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen Anwältinnen oder Anwälte, die nicht im Register dieses Kantons eingetragen sind, so informiert sie die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind.

Beabsichtigt sie, eine Disziplinarmassnahme anzuordnen, so räumt sie der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist, die Möglichkeit ein, zum Ergebnis der Untersuchung Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist der Aufsichtsbehörde des Kantons mitzuteilen, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist.

Art. 17 Disziplinar-massnahmen

Bei Verletzung dieses Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar-massnahmen anordnen:

- a) eine Verwarnung;
- b) einen Verweis;
- c) eine Busse bis zu 20'000 Franken;
- d) ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre;
- e) ein dauerndes Berufsausübungsverbot.

Eine Busse kann zusätzlich zu einem Berufsausübungsverbot angeordnet werden.

Nötigenfalls kann die Aufsichtsbehörde die Berufsausübung vorsorglich verbieten.

Art. 18 Geltung des Berufsverbots

Ein Berufsausübungsverbot gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

Es wird den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mitgeteilt.

Art. 19 Verjährung

Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 20 Löschung der Disziplinar-massnahmen

Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

5. Honorarrichtlinien⁶

I. Einleitung

- Art. 1 Im Verfahren des Zivil- und Strafprozesses sowie im Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich das Honorar nach der vom Kantonsgericht erlassenen Honorarordnung.
- Art. 2 Soweit nicht ein behördlicher Tarif die Vergütung für Dienstleistungen vorschreibt, empfiehlt der Verband seinen Mitgliedern, für ihre Tätigkeiten die Ansätze dieser Honorarrichtlinien anzuwenden.
- Art. 3 Das Grundhonorar pro Stunde bemisst sich nach folgenden Kriterien:
- dem Zeitaufwand,
 - der Schwierigkeit der geleisteten Arbeit,
 - der Bedeutung der Sache für die Klientschaft,
 - dem Erfolg der geleisteten Arbeit,
 - der mit der Sache verbundenen Verantwortung,
 - der beruflichen Qualifikation,
 - der eigenen Kosten- und Infrastruktur,
 - den sozialen Verhältnissen der Klientschaft.
- Im Übrigen ist bei der Honorarfestsetzung das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten.

II. Honoraransätze

- Art. 4 Das Grundhonorar beträgt CHF 160 bis CHF 260 pro Stunde.
- Art. 5 Sofern ein Interessenwert bestimmt werden kann, beträgt der ordentliche Stundensatz:

<i>Interessenwert</i>		<i>Stundenansatz</i>
a)	bis CHF 100'000	CHF 160 bis 260
b)	über CHF 100'000 bis CHF 250'000	CHF 170 bis 270
c)	über CHF 250'000 bis CHF 500'000	CHF 190 bis 300
d)	über CHF 500'000 bis CHF 1'000'000	CHF 210 bis 350
e)	über CHF 1'000'000 bis CHF 5'000'000	CHF 250 bis 400
f)	über CHF 5'000'000	CHF 280 bis 450

⁶ Von der Vereinsversammlung verabschiedet am 28. April 2006

- Art. 6 Der Höchstansatz des Grundhonorars gemäss Art. 4 und Art. 5 kann in folgenden Fällen um maximal 50 Prozent erhöht werden:
- Fremdsprachigkeit,
 - Erfordernis von Spezialkenntnissen,
 - grosser Dringlichkeit,
 - Anwendung ausländischen Rechtes,
 - übermässiger Erschwerung der Mandatsführung,
 - Beanspruchung ausserhalb der normalen Arbeitszeit.

Nachlassregelungen im Todesfall

- Art. 7 Für die Nachlassregelung im Todesfall (güter- und erbrechtliche Auseinandersetzungen), sei dies in der Funktion als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin oder aufgrund eines Mandates der Erben oder Erbinen, kann folgender Tarif angewendet werden:

<i>honorarberechtigtes Vermögen</i>		<i>Grundgebühr</i>	<i>Zuschlag auf Vermögen</i>
a)	bis CHF 50'000	CHF 1'500	5 Prozent
b)	über CHF 50'000 bis CHF 100'000	CHF 2'000	4 Prozent
c)	über CHF 100'000	CHF 3'000	3 Prozent

Für die Ermittlung des honorarberechtigten Vermögens ist nach folgender Formel zu verfahren: Aktivenüberschuss vor güterrechtlicher Auseinandersetzung \cdot To-
desfallkosten = honorarberechtigtes Vermögen.

Sofern die effektiven Aufwendungen mit dem obgenannten Tarif nicht gedeckt werden, kann das Honorar nach Aufwand gemäss Art. 5 dieser Honorarrichtlinien berechnet werden.

Vermögensverwaltungen

- Art. 8 Bei Vermögensverwaltungen kann das Honorar nach Art. 4 berechnet werden oder es kann jährlich ein Pauschalhonorar von bis zu 2 Prozent der verwalteten Brutto-Aktiven erhoben werden.

Liegenschaftsverwaltungen

- Art. 9 Bei Liegenschaftsverwaltungen kann das Honorar nach Art. 4 berechnet werden oder es kann jährlich ein Pauschal-Honorar von 4 bis 6 Prozent des Brutto-Ertrages erhoben werden.

III. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 10 Das Honorar kann in folgenden Fällen ermässigt oder ganz erlassen werden:
- bei Bedürftigkeit der Klientschaft,
 - bei unbedeutenden Interessenwerten,
 - bei Aufträgen, die mit einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zusammenhängen.
- Art. 11 Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren ist zulässig. Sie sollen den voraussichtlichen Leistungen entsprechen.
- Art. 12 Die mit einem Auftrag notwendig verbundenen Reisezeiten gelten als honorarberechtigte Arbeitszeit.
- Art. 13 Nicht im Grundhonorar inbegriffen und besonders zu berechnen sind:
- Porti, Telefon- und Faxgebühren, Fotokopien, Datenträger und Hilfsmaterial,
 - Kosten für Datenübermittlungen und Datenbanken,
 - persönliche Reisespesen nach den tatsächlichen Auslagen,
 - Kosten für Dossiereröffnung und Aktenarchivierung.
- Für Barauslagen findet der gesetzliche Gebührentarif für Anwälte und Rechtsagenten entsprechende Anwendung.
- Der separat ausgewiesene Aufwand des Kanzleipersonals kann mit einem Stundenansatz von CHF 50 bis CHF 80 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Art. 14 Die aufgrund dieser Honorarrichtlinien berechneten Honorare und Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- Art. 15 Die Klientschaft hat das Recht, eine detaillierte Honorarabrechnung zu verlangen.
- Art. 16 Kostenvorschüsse können bis zur mutmasslichen Höhe eines einmaligen Auftrages verlangt werden.
- Art. 17 Bemühungen für nicht erledigte Mandate vor Inkrafttreten dieser Honorarrichtlinien sind nach den neuen Honorarrichtlinien abzurechnen.
- Art. 18 Diese Honorarrichtlinien treten mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 2006 in Kraft und ersetzen die bisherige Honorarordnung vom 26. April 1996.

6. Organe

Vorstand

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Etterlin Guido	Präsident	2004
Flachsmann Sabine	Vizepräsidentin	1987
Hutter Martin	Aktuar	2005
Lorenzi Doris	Projekte	2005
Vietri Giovanni	Weiterbildung	2010
Vietri Petra	Sekretariat	2006
Willborn René	Finanzen	1990

Revisoren

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Alder Paul	Revisor	
Monsch Reto	Revisor	2009

Standeskommission

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Bigger Edwin	Vorsitzender	1988
Brun Urs	Mitglied	2009
Kostezer Viktor	Mitglied	

Verbandsvertretung in der kantonalen Prüfungskommission für Rechtsagenten

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Eisenring Thomas	Mitglied	2005
Flachsmann Sabine	Ersatzmitglied	
Hochreutener Roger	Ersatzmitglied	2005
Wickli Andreas	Ersatzmitglied	

Verbandsvertretung in der kantonalen Anwaltskammer

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Kreienbühl Marcel	Mitglied	1988
Pribil Eugen	Ersatzmitglied	1988

Verbandsvertretung in der Prüfungskommission ZbW

<i>Name/Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Amtsantritt</i>
Eisenring Thomas	Mitglied	2004

7. Chronik

Verbandspräsidium

<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Egeli Willi		1950	1966
Schenk Josef, sel.	St. Gallen	1966	1977
Pribil Eugen	St. Gallen	1977	1987
Kreienbühl Marcel	Waldkirch	1987	1991
Bühler Thomas	Wil	1991	2004
Etterlin Guido	Rorschach	seit 2004	

Ehrenmitglieder

<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Ernennung</i>
Suter Dieter	St. Gallen	
Bühler Thomas	Wil	2004

8. Kontakt

Verbandspräsident

<i>Vorname/Name</i>	Guido Etterlin
<i>Adresse</i>	Schönbrunnstrasse 16, 9400 Rorschach
<i>Telefon</i>	071 841 02 69
<i>E-Mail</i>	guido.etterlin@bluemail.ch

Verbandssekretariat

<i>Vorname/Name</i>	Petra Vietri
<i>Adresse</i>	Walzenhauserstrasse 59, 9430 St. Margrethen
<i>Telefon</i>	071 841 91 18
<i>E-Mail</i>	petra.vietri@stadt.sg.ch

Website

<i>Internetadresse</i>	www.rechtsagentenverband.ch
------------------------	--